

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Lotto24 AG am 17.6.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

TOP 2

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Begründung:

Eine Entlastung sollte unserer Auffassung nach jetzt nicht erteilt werden, insbesondere da auch Teile des Vorstandes für die Mehrheitsaktionärin tätig sind und offenbar auch geschäftliche Verflechtungen über das Geschäftsmodell bzw. die Geschäftsplattform entstanden sind.

TOP 3

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Begründung

Hier gilt die gleiche Begründung wie zu Top 2.

TOP 4

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Begründung

Zwar ist das Verhältnis von Prüfungsleistung zu sonstigen Leistungen des Abschlussprüfers keinen Bedenken ausgesetzt. Da insbesondere in den letzten beiden Geschäftsjahren erhebliche Veränderungen auch durch die Veränderung des Geschäftsmodells im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Mehrheitsgesellschafter erfolgten, scheint aber die Beauftragung eines anderen Abschlussprüfers zur vorzugswürdig, um die Kontrollwirkung zu erhöhen.

TOP 5

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Auch der Kandidat Sebastian Blohm ist für den Mehrheitsgesellschafter, die ZEAL Network SE tätig. Diese hält offenbar bereits knapp unter 95 % der Aktien der Gesellschaft. Es bestehen darüber hinaus auch geschäftliche Verflechtungen über das Geschäftsmodell bzw. die Geschäftsplattform.

TOP 6

 DSW-Empfehlung: JA

Begründung

Gegen die Nutzung von Möglichkeiten, die eine elektronischen Kommunikation für eine breitere Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung bieten, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dies kann letztlich die grundsätzlich zu begrüßende Mitbestimmung, insbesondere auch von Kleinanlegern fördern.

TOP 7

 DSW-Empfehlung: JA

Begründung

Hier gilt das zu TOP 6 Ausgeführte.

TOP 8

 DSW-Empfehlung: NEIN

Begründung

Es findet sich weder eine ausführliche Begründung für den hier vorgeschlagenen Weg des Kapitalschnitts, noch sieht die Beschlussvorlage konkrete Regelungen für das Verfahren betreffend Kleinanleger vor, die Stückaktien unterhalb der Teilungsquote halten.

TOP 9

 DSW-Empfehlung: NEIN

Begründung

Zwar käme grundsätzlich auch ein neues genehmigtes Kapital in Betracht. Der Beschlussvorschlag sieht aber die Möglichkeit zum vollständigen Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre bei Ausgabe gegen Sacheinlagen vor.

Dies würde eine erhebliche Verringerung der Einflussnahme der Aktionäre bedeuten. Im Übrigen ist gerade die Ausgabe gegen Sacheinlagen im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer Bewertung derselben mit einem großen Risiko behaftet.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.